

**Amt für Raumplanung**  
Nutzungsplanung

Werkhofstrasse 59  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 61  
arp.so.ch

**Stephan Schader**

Leiter Nutzungsplanung  
Telefon 032 627 25 66  
stephan.schader@bd.so.ch

Einwohnergemeinde Oensingen  
Fabian Gloor  
Gemeindepräsident  
Hauptstrasse 2  
4702 Oensingen

25. August 2020 VS / sts

**Oensingen: Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht – 2. Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Gloor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 die obengenannte Planung gemeinsam mit der Planung «Bell Holinden» zur Vorprüfung zukommen lassen. Mit Schreiben vom 20. April 2020 haben wir uns im Rahmen einer ersten Vorprüfung zu beiden Planungen geäussert. Die wesentlichen Punkte der Vorprüfung haben wir zusammen mit einer Vertretung der Gemeinde im Beisein der Planverfasser am 7. Mai 2020 bei Ihnen in Oensingen erörtert. Im Zentrum der Besprechung standen die Verkehrserzeugung der Anlagen, die zweckmässige Erschliessung und die grundsätzliche Eignung der Industriezone von Oensingen für Güterverkehrsintensive Anlagen. Letztere werden aktuell durch die Bestimmungen in § 15 des kommunalen Zonenreglements ausgeschlossen. Weiter haben wir als übergeordnete Aufgabe der Planungsbehörde eine Gesamtbetrachtung der Industriezone von Oensingen hinsichtlich der Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr und hinsichtlich einer minimalen Qualität der Aussenräume angesprochen.

Die Gemeinde und die Planverfasser haben die beiden Planungen in der Folge überarbeitet. Das angepasste Dossier wurde an der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2020 zur zweiten Vorprüfung verabschiedet und erneut eingereicht.

Wir haben die Unterlagen geprüft und anlässlich einer Besprechung am 12. August vorab eine mündliche Rückmeldung gegeben. Der vorliegenden Vorprüfungsbericht ersetzt die Version vom 20. April 2020.

**Ausgangslage**

Durch die Neuorganisation der Firma Bell soll der Standort Oensingen gestärkt und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang werden mehr Mitarbeitende künftig am Standort Oensingen arbeiten. Die vorliegende Planung sieht vor, den bestehenden Rinderschlachthof an die aktuellen betrieblichen Erfordernisse anzupassen. Anstelle des bestehenden oberirdischen Parkplatzes soll ein neues Produktionsgebäude erstellt werden. Dieses ersetzt den bestehenden Schlachthof. An dessen Stelle werden weitere Betriebsanlagen erstellt. Die Parkierung der Angestellten soll

in einer Übergangsphase auf einem Provisorium auf GB Oensingen Nr. 1141 (Areal Holinden) erfolgen. Nach einer Übergangsfrist von maximal fünf Jahren ab erteilter Baubewilligung ist die Parkierung in einem Parkhaus vorgesehen (ebenfalls auf GB Nr. 1141), das die Bedürfnisse aller Betriebszweige der Firma Bell abdecken soll. Eine ausführlichere Beschreibung der Ausgangslage findet sich im entsprechenden Abschnitt des Raumplanungsberichts auf Seite 4.

### **Formelle Beurteilung**

Das eingereichte Planungsdossier umfasst die folgenden Dokumente:

#### *Genehmigungsinhalt*

- Gestaltungsplan «Bell Dünnerstrasse» mit Sonderbauvorschriften, Massstab 1:1000

#### *Orientierender Inhalt*

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Anhang zum Umweltverträglichkeitsbericht
- Mobilitätskonzept
- Kurzbericht nach Störfallverordnung
- Grundlagenbericht Verkehr (Gestaltungspläne Bell Dünnerstrasse und Holinden)
- Protokollauszug Gemeinderatssitzung der Einwohnergemeinde Oensingen vom 29. Juni 2020 (Beschluss zur Nachprüfung des Planungsdossiers z.Hd. Amt für Raumplanung)

Der gemeinsame Mitwirkungsbericht zu den beiden Planungen «Dünnerstrasse» und «Holinden» vom 9. März 2020 bleibt unverändert.

#### *Berichterstattung nach Art. 47 RPV*

Der Raumplanungsbericht hat die Ziele und Auswirkungen der Planungen aufzuzeigen und darzulegen, wie die Interessenabwägung vorgenommen wurde. Dabei sind sämtliche relevanten Aspekte zu thematisieren. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung allfälliger privater oder öffentlicher Interessen zu erfolgen.

Aufgrund der Vorgeschichte umfasst das vorgelegte Dossier eine Vielzahl von Dokumenten und Berichten. Die Inhalte dieser Berichte sind aufeinander abgestimmt und im Raumplanungsbericht dargelegt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden in einem separaten Umweltverträglichkeitsbericht dargelegt. Die wichtigsten Aussagen aus dem Umweltverträglichkeitsbericht sind im Raumplanungsbericht im Abschnitt «Umwelt» zu ergänzen (das entsprechende Kapitel enthält nur eine Aufzählung der untersuchten Bereiche und die allgemeine Aussage, dass die Anforderungen in allen Umweltbereichen eingehalten werden können. Relevante Aspekte sind die Entwässerung, die Auswirkungen, die vom Verkehr ausgehen sowie die Störfallvorsorge.

Die Firma Bell gilt als Grossbezügerin gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung. Gemäss Angaben im Raumplanungsbericht wurde die Bell Schweiz AG mit Verfügung des BAFU vom 04.04.2014 ab dem 1.1.2013 von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit. Im vorliegenden Nutzungsplanverfahren werden keine Berechnungen vorgelegt, die konkret die Auswirkungen der geplanten Erneuerungen und Erweiterungen am Bell-Standort Oensingen auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Bell Schweiz AG aufzeigen. Es werden lediglich allgemeine Aussagen gemacht. Massnahmen, welche die Firma Bell diesem Zusammenhang ergreift, resp. gemäss Zielvereinbarung ergreifen muss, obliegen dem Controlling durch das BAFU. Die Prüfung der Vereinbarkeit / Widerspruchsfreiheit der vorliegenden Planung mit den genannten Zielvereinbarungen ist Sache des Gesuchstellers.

Im Übrigen ist der Raumplanungsbericht sprachlich klar und übersichtlich gestaltet. Er legt den Verfahrensablauf sowie die Ziele der Planung dar.

### *Planungsprozess und -verfahren*

Der Gestaltungsplan «Bell Dünnerstrasse» soll im Zuge der Betriebsmodernisierung und -erweiterung den Rahmen für den Neubau des Schlachthofs setzen. Weitere, für vor- und nachgelagerte Prozesse notwendige Betriebsbauten sind integraler Bestandteil der Planung. Fleischverarbeitende Betriebsstätten mit einer Fertigungskapazität von über 30 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag, sind nach Ziffer 70.21 im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) Anlagentypen, für welche ein Bericht über die Umweltverträglichkeit erarbeitet werden muss. Das Vorhaben überschreitet den Schwellenwert mit 170 Tonnen an Fertigerzeugnissen bereits heute. Mit der künftig möglichen Menge von 220 Tonnen an Fertigerzeugnissen wird die Produktion weiter ausgebaut.

Der Betriebsstandort Dünnerstrasse gilt als Störer gemäss Störfallverordnung (StfV). In der Produktion setzt die Firma Bell Kälteanlagen ein. Deren Betrieb erfordert grosse Mengen an Ammoniak. Zusätzlich zu den beiden bestehenden Anlagen, welche gemeinsam 3,3 Tonnen Ammoniak enthalten, ist eine weitere Anlage mit 1600 kg Ammoniak geplant. In der vorgelegten Planung muss die Störfallthematik Gegenstand der Interessenabwägung sein. Zu diesem Zweck wurde der «Kurzbericht nach Störfallverordnung» als Grundlage erstellt.

Das Zonenreglement bestimmt für die betroffene Zone die generelle Gestaltungsplanpflicht. Massgebliches Verfahren hierfür ist das unter §§ 44 ff PBG festgelegte Gestaltungsplanverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens ist auch die vom ARP koordinierte Vorprüfung durch die zuständigen kantonalen Ämter. Das Amt für Umwelt übernimmt die Beurteilung des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Dessen Prüfbericht ist integraler Bestandteil der Vorprüfung.

Ende 2019 wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung durchgeführt. Der dazu verfasste Bericht wurde uns durch die Planungsbehörde zugestellt und wird ebenfalls in unserer Vorprüfung mitberücksichtigt resp. zur Kenntnis genommen. Wir erachten den Auftrag gemäss Art. 4 RPG (Information und Mitwirkung) als erfüllt.

### **Planerischer Rahmen**

#### *Kantonaler Richtplan*

Der Regierungsrat hat am 12. September 2017 den kantonalen Richtplan beschlossen. Im Oktober 2018 wurde dieser vom Bundesrat genehmigt. Das Vorhaben befindet sich nach dem kantonalen Richtplan in einem Entwicklungsgebiet Arbeiten mit Schwerpunkten Produktion, Dienstleistung und Logistik+. Das Entwicklungsgebiet Arbeiten «Ob der Gass / Moos / Tschäppelacker» gilt zudem als Top-Entwicklungsstandort der Hauptstadtregion Schweiz. Für solche Entwicklungsstandorte besteht ein regionaler Abstimmungsbedarf, vorliegend insbesondere mit der Nachbargemeinde Niederbipp.

Kanton und Gemeinde haben in diesem Gebiet für eine dichte Nutzung mit hoher städtebaulicher Qualität zu sorgen. Die Erschliessung (privater und öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr) ist auf die übergeordneten Verkehrsträger abzustimmen und zu koordinieren (Planungsgrundsatz S-3.1.1 im kantonalen Richtplan). Weiter gilt für das Gebiet der Planungsauftrag S-3.1.7, wonach die Gemeinden für grössere Areale Gesamtkonzepte zu erarbeiten haben.

Kapitel S-3.3 im kantonalen Richtplan umschreibt die Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen. Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 tägliche Personenwagenfahrten erzeugt. Sie gilt als güterverkehrsintensiv, wenn sie mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugt. In beiden Fällen müssen sie als Vorhaben in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Standortkriterien nach den Planungsgrundsätzen S-3.3.5 respektive S-3.3.6 im Richtplan.

Mit Bezug auf den Verkehr gelten weiter die in Abschnitt V-5 des kantonalen Richtplans formulierten Ziele und Planungsgrundsätze, welche dazu geeignet sind, die Anzahl der Parkplätze zu reduzieren und die kombinierte Mobilität zu fördern.

Angesichts der Bedeutung der Vorhaben der Firma Bell auf den Teilarealen hat die Planungsbehörde sicherzustellen, dass diese Planungsgrundsätze in der vorliegenden Planung bestmöglich berücksichtigt werden. Sie geben bei Gestaltungsplanungen für die ganzheitliche Betrachtung den Rahmen vor und gelten insbesondere bei Vorhaben, die über den Planungssperimeter hinaus Auswirkungen haben.

Eine eingehendere Beurteilung über den Umgang mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird im Vorprüfungsbericht zur Planung «Bell Holinden» vorgenommen. Da die beiden Planungen in dieser Thematik Abhängigkeiten aufweisen – es wurde ein gemeinsames Mobilitätskonzept erarbeitet – wird darauf verzichtet, an dieser Stelle die Aussagen zu wiederholen. Wir verweisen auf den Vorprüfungsbericht zur Planung «Bell Holinden».

#### *Ortsplanung*

Gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Gemeinde Oensingen (RRB 2018/508 vom 3. April 2018) ist der Planungssperimeter für das Planungsgebiet der Grundnutzung Industriezone (In) zugewiesen. Das Zonenreglement bestimmt nach §15 Abs. 3 für diese Zone eine generelle Gestaltungsplanpflicht. Die zulässige Fassadenhöhe beträgt 30 Meter. Die Ausnützung (GFZo resp. GFZu max.) ist frei; eine Grünflächenziffer ist gemäss Anhang IV ZR nicht festgelegt. Dachflächen sind extensiv zu begrünen, ausgenommen, sie dienen der Energiegewinnung. Grundsätzlich sind die Dachflächen einer Nutzung zuzuführen. Die Erstellung von Energiegewinnungsanlagen ist in diesem Zusammenhang zu prüfen. Die Parkierung ist unterirdisch resp. oberirdisch in Parkhäusern, gegebenenfalls in Gebäude integriert anzuordnen. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES IV gemäss Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).

#### **Bau- und planungsrechtliche Beurteilung**

##### *Kantonaler Richtplan*

Zum Stand der Abstimmung mit der Nachbargemeinde Niederbipp wird im Raumplanungsbericht keine Aussage gemacht. Aktuell sind Bestrebungen im Gang, den Austausch zwischen den beiden Kantonen Bern und Solothurn sowie den betroffenen Gemeinden wieder zu aktivieren.

Ein Gesamtkonzept für die Industriezone von Oensingen ist nur im Bereich Mobilität vorhanden. Aussagen, wie die an diesem Ort geforderte hohe städtebauliche Qualität erreicht werden soll, fehlen. Die Bestimmungen der Grundnutzung und die generelle Gestaltungsplanpflicht vermögen diesen Qualitätsanspruch allein nicht zu gewährleisten. Wir machen die Genehmigung der beiden Gestaltungspläne allerdings nicht vom Vorliegen eines Gesamtkonzepts abhängig.

Obwohl nach § 15, Abs. 1 lit. e) der Zonenvorschriften verkehrsintensive Anlagen nach dem Kantonalen Richtplan nicht zugelassen sind, sind wir der Ansicht, dass die in den Planungsgrundsätzen S-3.3.5 resp. S-3.3.6 aufgeführten Kriterien in der Industriezone von Oensingen im Vergleich zu den meisten anderen Arbeitszonen im Kanton besser erfüllt sind. Wir regen deshalb an, dass die Gemeinde diese Bestimmung mittelfristig überprüft und gegebenenfalls anpasst.

##### *Nutzung*

Die von der Planung betroffenen Parzellen GB Oensingen Nrn. 1109, 1110, 1111 und 1482 befindet sich in der Industriezone. Die vorliegende Planung ersetzt den rechtskräftigen "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal" vom 23. November 1999 (RRB Nr. 1999/ 2253) nur teilweise, die "Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker, Food Town" vom 28. Oktober 2002 (RRB Nr. 2002/2076) vollständig. Im Rahmen der vorliegenden Planung muss konkreter geprüft und dargelegt werden, was dies bedeutet. So enthält der rechtskräftige Nutzungsplan aus dem Jahr 1999 im nicht aufgehobenen Teil eine Fläche für zusätzliche Parkfelder, die in der Zwischenzeit nicht in der vorgesehenen Form realisiert worden sind oder Bezüge zur alten Grundordnung, die überholt sind (z.B. die Gebäudehöhe).

Der Gestaltungsplan weist Baubereiche resp. Verkehrsbereiche aus und benennt die für die Baubereiche vorgesehene Nutzung. Die Nutzungen sind grundsätzlich vereinbar mit den Vorgaben des Zonenreglements (ZR).

Im Allgemeinen sind die Vorgaben zu den Baubereichen weit gefasst: Ausser der Definition, dass beispielsweise in Baubereich A der Rinderschlachthof entstehen soll, werden in den Sonderbauvorschriften keine weiteren Regelungen festgelegt. Was wird auf GB Nr. 1109 erstellt. Gemäss dem Projekt ist dort nichts vorgesehen. Parkplätze wären demnach hier beispielsweise nicht zulässig.

#### *Städtebau/Freiraum*

Der Raumplanungsbericht legt dar, dass das Vorhaben «Neubau Rinderschlachthof» im Kontext der Industrielandschaft nicht auffallen wird. Relevant für die Beurteilung ist, ob der Gestaltungsplan eine Abweichung von der Grundnutzung zulässt. Das ist nicht der Fall. Die zulässige Gebäudehöhe resp. Volumina wurden im Rahmen der Revision der Ortsplanung (OPR) festgelegt. Da die Interessenabwägung hinsichtlich Einordnung in der OPR vorgenommen wurde, kann dieser Sachverhalt nicht Gegenstand der Diskussion sein. In erster Linie geht es darum, die Kubaturen möglichst wenig störend auszubilden. Hierzu werden mit § 7 Fassadengestaltung Schriftzüge / Werbung SBV Vorgaben in den Sonderbauvorschriften gemacht.

#### *Natur und Ökologie*

Der Gestaltungsplanperimeter befindet sich in der Industriezone in zentraler Lage umgeben von Hauptverkehrsachsen. Ein Grossteil der Flächen ist heute bereits versiegelt. Mit der geplanten Überbauung ist eine intensivere Nutzung verbunden. Im Sinne von Art. 15 Abs. 1 NHV ist die Natur im Siedlungsraum angemessen zu fördern. Verdichtetes Bauen und der Erhalt oder die Neuschaffung wertvoller Grünflächen im Siedlungsgebiet schliessen einander nicht aus. Gestalterische Qualität spielt in der Innenentwicklung eine Schlüsselrolle – bei Aussenräumen, aber auch den Bauten selbst.

Der vorliegende Gestaltungsplan macht nach wie vor keine konkreten Aussagen bezüglich Lage und Umfang von Grünflächen, da das Zonenreglement der Gemeinde Oensingen in der Industriezone keine Grünflächenziffer vorgibt. Zwar wird in den Sonderbauvorschriften im Grundsatz festgelegt, dass unversiegelte Flächen naturnah zu gestalten sind, was zu begrüssen ist. Die Vorgabe ist allerdings unverbindlich.

Aus unserer Sicht bestehen eine Vielzahl von Möglichkeiten; von Baumpflanzungen, über das Anlegen von Hecken bis zur Begrünung geeigneter Fassaden. Die Lage der Grünflächen ist im Gestaltungsplan verbindlich festzulegen. Im Sinne der ökologischen Vernetzung erachten wir z.B. das Anlegen einer Hecke mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern entlang der Parzelle Nr. 1109 als Fortsetzung der bestehenden Hecke auf Parzelle Nr. 1107 als sinnvoll. Ausserdem tragen Bereiche mit grossen Bäumen wesentlich zur Aufenthaltsqualität für Mitarbeitende bei.

Die Bestimmung in § 14 der Sonderbauvorschriften, wonach nicht versiegelte Flächen konsequent naturnah zu gestalten sind, ist zu begrüssen. Allerdings sollte im Bereich mit Bäumen nicht nährstoffarmer Boden angelegt werden. Bäume brauchen eine Humusschicht zum Wachsen.

Wir begrüssen, dass im vorliegenden Gestaltungsplan der Aspekt der unnötigen Lichtemissionen berücksichtigt wird. Gemäss § 14 Abs. 5 SBV sind nicht betrieblich notwendige Lichtemissionen im Aussenraum zu vermeiden. Mit dem Baugesuch ist nicht nur ein Plan zur Gestaltung (gemäss § 14, Abs. 5), sondern auch zur Beleuchtung (inklusive Beleuchtungszeiten) von Aussenräumen einzureichen. § 14 der Sonderbauvorschriften ist entsprechend zu präzisieren.

## **Verkehr und Mobilität**

Für die vorgelegte Planung «Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse» wurde in einem Mobilitätskonzept gemeinsam mit der Planung «Bell Holinden» die verkehrlichen Auswirkungen analysiert und entsprechend abgehandelt. Aufgrund der räumlichen Nähe und der betrieblichen Abhängigkeiten ist dies zweckmässig resp. sinnvoll. Die Parkierung für die beiden Planungen wird auf dem Geltungsbereich des Gestaltungsplans «Bell Holinden» zentral geregelt. Auch der provisorische und auf fünf Jahre befristete Parkplatz (als Ersatz für die Parkfelder an der Dünnerstrasse) ist auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 1141 vorgesehen. Aufgrund der gemeinsamen Betrachtung der beiden Planungen wird auch die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen gemeinsam vorgenommen. Diese Beurteilung findet sich im Vorprüfungsbericht zum «Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden».

Nachfolgend äussern wir uns nur zu den Inhalten im Bereich Verkehr, welche ausschliesslich für die Planung Bell Dünnerstrasse Geltung besitzen.

### *Parkierung*

Dem Grundsatz einer Sammelparkierung auf dem Areal Holinden stehen wir positiv gegenüber.

Das eingereichte Mobilitätskonzept legt dar, dass insbesondere für einzelne Schichten kaum Alternativen zum motorisierten Individualverkehr bestehen, womit der recht hohe MIV-Anteil von 80% bei dieser Personengruppe begründet wird. Nicht einverstanden sind wir mit der Schlussfolgerung, dass auch bei den Mitarbeitenden der Tagesschicht (inkl. Büroarbeitsplätze etc.) mit einem derart hohen MIV-Anteil gerechnet wird. Die Resultate der Potenzialanalyse für die Verkehrsmittelwahl zeigen ein recht hohes Potenzial für den Fuss- und Veloverkehr (inkl. e-Bikes), welches durch Personen die tagsüber arbeiten auch genutzt werden kann. Auch ein gewisses Potenzial für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist vorhanden, insbesondere falls eine Verbesserung der Anbindung an den Bahnhof Oensingen für öV-BenutzerInnen erreicht werden kann. Inzwischen hat sich die Gemeinde erneut mit der Thematik der Langsamverkehrsverbindung zwischen dem Industriegebiet und dem Bahnhof auseinandergesetzt und verweist auf das im Rahmen der Ortsplanung erarbeitete Konzept zu diesem Thema. Dieses ist in Abstimmung mit den Entwicklungen im Industriegebiet und der Strassenbauprojekte (Kreisel Dünnerstrasse, Entlastung Oensingen) umzusetzen.

§ 9 der Sonderbauvorschriften regelt die Anzahl Besucher- und LKW-Abstellplätze. Wir haben darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden muss, dass die Besucherparkplätze nicht als zusätzlicher Parkraum für das Personal benützt werden. Personalparkplätze dürfen nur im neuen Parkhaus angeordnet werden. Die verlangte Ergänzung der Sonderbauvorschriften wurde vorgenommen.

## **Umwelt**

Die Umweltaspekte werden im separaten Dokument über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgehandelt. Dieser bildet integraler Bestandteil der Vorprüfung. Die in der ersten Vorprüfung verlangten Anpassungen der Unterlagen vor der öffentlichen Auflage wurden weitgehend berücksichtigt. Es verbleibt ein Antrag zur Anpassung des Mobilitätskonzepts vor der öffentlichen Auflage zum Verkehr und ein Antrag zur Anpassung des Umweltverträglichkeitsberichts zur Entwässerung. An der Besprechung vom 12. August wurde vereinbart, dass die offenen Punkte vor der öffentlichen Auflage direkt zwischen den Verfassern der Unterlagen und den zuständigen Fachpersonen im AfU bereinigt werden können. Zur Ergänzung des Raumplanungsberichts mit den wesentlichsten Erkenntnissen aus dem UVB haben wir uns weiter oben im Abschnitt «Formelle Beurteilung» geäussert.

## Planungsinstrumente

### *Gestaltungsplan*

Der Gestaltungsplan ist graphisch ansprechend und übersichtlich gestaltet. Der Übersichtsplan ist angesichts der komplizierten Geschichte des Areals mit den beiden noch rechtskräftigen Nutzungsplänen aus den Jahren 1999 resp. 2002 dienlich.

### *Sonderbauvorschriften*

Die Sonderbauvorschriften (SBV) sind sprachlich klar formuliert und auch hinsichtlich der Regeldichte von entsprechender thematischer Breite.

### §11 Entwässerung

Anpassung im Sinn von Antrag 2 aus dem Prüfbericht des AfU

### *Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten*

Es liegt künftig in der Verantwortung der Gemeinde, nach Rechtskraft der kommunalen Nutzungspläne die Nachführung des digitalen Planwerks zu gewährleisten (§ 5 GeoIG, BGS 711.27 resp. § 5<sup>quater</sup> GeoIV, BGS 711.271). In Oensingen ist die Erstaufnahme der Nutzungspläne abgeschlossen. Demzufolge hat die Einwohnergemeinde Oensingen die Nutzungsplandaten innert 10 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Planung nachzuführen. Wir empfehlen der Gemeinde, hierzu eine Nachführungsstelle zu bezeichnen und einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

## Fazit

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die erforderlichen Anpassungen gemäss unserem ersten Vorprüfungsbericht und dem Beurteilungsbericht des AfU in den wesentlichen Punkten erfolgt sind.

Der vorliegende Gestaltungsplan erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinn der bestehenden Vorgaben. An verschiedenen Stellen des vorliegenden Berichts weisen wir allerdings auf übergeordnete Aufgaben von Gemeinde und Kanton hin, welche mittelfristig eine qualitätsvolle Entwicklung des gesamten Arbeitsplatzgebietes gewährleisten sollen.

Wir wünschen Ihnen für den weiteren Planungsprozess viel Erfolg und stehen für eine Besprechung dieses Berichts und auch des weiteren Vorgehens zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Schader  
Leiter Nutzungsplanung

Beilage: Beurteilungsbericht AfU zum UVP vom 17. August 2020

Kopie an: BSB + Partner, Rolf Riechsteiner, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen  
Amt für Umwelt, Frank Oberholzer  
Amt für Verkehr und Tiefbau, Stefan Gantenbein  
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Urban Biffiger  
Amt für Raumplanung, SP, VS, Abteilungen N&L und GR